



Waldordnung
der
Gemeinde Thusis

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG) sowie auf Art. 38 der Vollziehungsverordnung zum KWaG (KWaV)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Zweck Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2
Grundsatz Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

Art. 3
Organisation Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevierverband zusammenschliessen.

Art. 4
Verwaltung und Aufsicht Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeinderat. Ein Mitglied des Rates ist Waldchef.

Art. 5
Gemeinderat Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeinderat verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) wählt den Revierförster;
- c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
- d) genehmigt das Jahresprogramm;
- e) verabschiedet das Budget z.H. der Budgetversammlung;
- f) überwacht die Betriebsführung;

- g) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
- h) vergibt grössere Arbeiten;
- i) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden in den Sitzungen des Gemeinderates Belange des Waldes besprochen, ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 6

Waldchef

Der Waldchef:

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeinderat und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe;
- f) erstellt das Budget in Zusammenarbeit mit dem Förster.

Art. 7

Revierförster,
Betriebsleiter

Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet. Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen¹ und gem. Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 8

Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 9

Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

¹AB über Wahl und Anstellung, Rechte und Pflichten der Bündner Revierförster

Art. 10

Arbeits-
sicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte² und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 11

Holzschutz

Wo es aus phytosanitären Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 12

Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 13

Benützung
der Wald-
strassen

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.
Weitere Ausnahmen sind im Reglement für das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen der Gemeinde Thusis und des Wegkonsortiums Übernolla geregelt.

Art. 14

Privatwald

Holznutzungen und Pflegeeingriffe im Privatwald, in Hecken Baum- und Strauchgruppen sowie Bestockungen an stehenden und fliessenden Gewässern dürfen nur im Einvernehmen mit dem Forstdienst getätigt werden.

Die Bestimmungen in Abschnitt VI Schutz vor Beeinträchtigungen gelten auch für den Privatwald.

² Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden

IV. Waldprodukte und Waldleistungen

Art. 15

Vermarktung Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt die SELVA oder andere Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Art. 16

Holzverkauf Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Handelsgebräuche für Rundholz" getätigt. Kaufverträge bis 200 m³ kann der Revierförster nach Absprache mit dem Waldfachchef unterschreiben.

Art. 17

Interner Verbrauch Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 18

Leseholz Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Revierforstamtes verfügt.

Art. 19

Christbäume, Deckreisig Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden. Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Art. 20

Gemeinwirtschaftliche Leistung Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Brennholz

Art. 21

Bezugs-
menge

Der Revierförster stellt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge bereit. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt.

Art. 22

Abgabe

Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

Eine Woche nach der Holzabgabe ist das Forstamt für das richtige Mass nicht mehr verantwortlich.

Brennholz, das innert drei Monaten nicht abgeführt ist, fällt wieder an die Gemeinde zurück.

Art. 23

Zeitpunkt

Der Abgabezeitpunkt wird durch den Revierförster festgelegt und den Bezüger mitgeteilt.

Art. 24

Anmeldung

Anmeldungen zum Bezug von Brennholz sind an den Revierförster zu richten.

VI. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 25

Beweidung

Jeglicher Weidegang ist in allen Waldungen verboten.

Art. 26

Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist für Unbefugte verboten. Ausgenommen sind die markierten Feuerstellen.

Art. 27

Campieren

Das Campieren im Wald ist verboten.

Art. 28

Verschiedene Einrichtungen Das Errichten oder zeitweise Aufstellen von Passhütten, Hochsitzen Fütterungseinrichtungen für das Wild, Bienenhäusern, Einrichtungen für Sport und Wohlfahrt sowie grosse Veranstaltungen sind nur mit Bewilligung des Gemeinderates und im Einvernehmen der zuständigen Forstorgane zulässig. Das Gesuch für eine Bewilligung muss schriftlich eingereicht werden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 29

Zuständigkeit Der Gemeinderat ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 30

Bussen Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

Art. 31

Fälligkeit, Rechtsmittel Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen. Gegen die vom Gemeinderat ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 32

Anzeigepflicht Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33

Aufhebung bisherigen Rechts Die Waldordnung vom 30. November 1980 wird aufgehoben.

Art. 34

Inkrafttreten

Diese Waldordnung tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung und Genehmigung durch das Amt für Wald in Kraft.

Angenommen an der Urnenabstimmung vom 2. Dezember 2001

Der Gemeindeammann: Oscar Prevost
Der Gemeindeganzlist: Erich Meuli

Genehmigung durch das Amt für Wald am 17. Dezember 2001

Der Kantonsförster: A. Florin